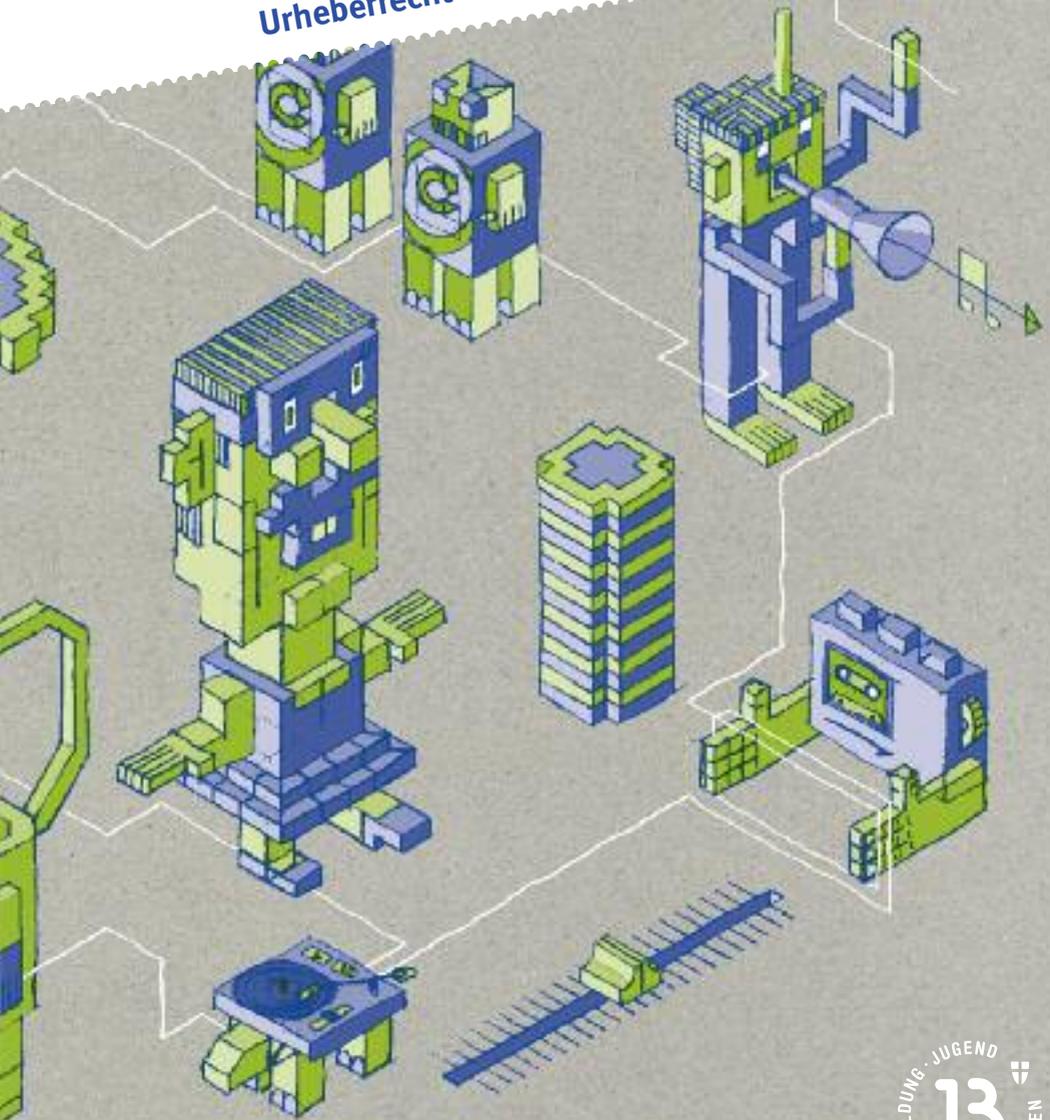


WIEN XTRA

COPY:RIGHT

Urheberrecht für junge MusikerInnen



www.soundbase.at

music austria

BILDUNG · JUGEND
13
WIR BEWEGEN WIEN

StoDt+Wien



LIEBE LESERIN! LIEBER LESER!

Wien hat nicht nur ein großes musikalisches Erbe, Wien ist auch jetzt eine Stadt voller spannender Musik. Als junge/r MusikerIn trägst du einen wichtigen Teil zum Kulturleben unserer Stadt bei. Damit du dein künstlerisches Potenzial voll entfalten kannst, ist es gut, über manche Themen Bescheid zu wissen – Urheberrecht gehört dazu.

Die Musikwelt befindet sich immer im Wandel. Zum Beispiel hat das Internet die Art und Weise verändert, wie wir Musik machen, hören, aufnehmen und vertreiben. Das Gesetz kommt den technologischen Entwicklungen kaum nach und viele rechtliche Fragen bleiben dadurch offen. Umso wichtiger ist es, seine Grundrechte zu kennen.

Diese Broschüre gibt dir jede Menge nützliche Tipps und erklärt dir deine Rechte als MusikerIn.

Ich wünsche dir alles Gute für dein künstlerisches Schaffen!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Oxonitsch'.

Christian Oxonitsch
Jugendstadtrat

LIEBE MUSIKERIN, LIEBER MUSIKER!

Es freut mich sehr, dir die überarbeitete Neuauflage der Broschüre „copy:right – Urheberrecht für junge MusikerInnen“ vorzustellen. Sie ist eine von drei Info-Broschüren speziell für junge MusikerInnen, und bietet eine verständliche und übersichtliche Einführung in alles, was du als MusikerIn über Urheberrechtsfragen wissen musst.



Die anderen zwei Broschüren behandeln weitere wichtige Aspekte des MusikerInnenlebens: „Live! Konzerte spielen + veranstalten“ liefert dir Tipps und Infos rund ums Konzerte spielen, gebucht werden und veranstalten. Und „Release it! – Musik veröffentlichen + vertreiben“ unterstützt dich mit vielen Informationen dabei, deine Musik zu veröffentlichen.

Alle drei Broschüren sind kostenlos und in Kooperation von wienXtra-soundbase und mica – music austria erarbeitet worden. Du kannst sie bei der wienXtra-jugendinfo und beim mica abholen, bestellen oder auf www.soundbase.at und www.musicaustria.at runterladen.

Wien ist eine Stadt voll spannender und vielfältiger Musik. Wir wollen gerade unsere jungen Musikschaaffenden möglichst gut unterstützen und diese Broschüren sollen dazu beitragen.

Viel Freude mit deiner Musik und viel Erfolg wünscht

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Mailath-Pokorný'.

Dr. Andreas Mailath-Pokorný
amtsf. Stadtrat für Kultur und
Wissenschaft in Wien

INTRO

Diese Broschüre bietet einen Einstieg in urheberrechtliche Fragen, die für MusikerInnen wichtig sind. Sobald du mit deiner Musik aus deinem Zimmer raus in die Welt willst, oder auch nur ins Internet, wird Urheberrecht wichtig. Wem gehört der Mitschnitt von einem Konzert? Musst du deine Songs irgendwo anmelden, damit sie geschützt sind? Ist es sinnvoll, die eigenen Songs auf Soundcloud zu stellen? Wie läuft das mit der AKM? Darf ich auf einem Konzert ein Cover spielen?

Das Urheberrecht ist auch die Basis dafür, dass sich mit Musik Geld verdienen lässt. Radiostationen, die deine Musik spielen wollen, oder Plattenfirmen, die deine Musik auf CD pressen und vertreiben möchten – sie zahlen dir Geld dafür, dass du ihnen dieses Recht gibst.

Diese Broschüre zeigt auf, welche Rechte du hast und wo du rechtlich aufpassen musst. Und sie bietet dir jede Menge Tipps, wo du weitere Informationen und Beratung bekommst. Durch das Schlagwortverzeichnis hinten in der Broschüre, kannst du auch gezielt nach Informationen suchen.

Die Broschüre bezieht sich auf das österreichische Recht und ist keine rechtsverbindliche Auskunft!

Wir, die wienXtra-soundbase und das mica – music austria, hoffen, dir damit eine Hilfestellung für den Umgang mit deiner Musik in der weiten Welt zu geben – viel Erfolg!

„ICH HABE NUR EINEN RAT: KENN DICH AUS.“
Chuck D. (Public Enemy)

INHALTSVERZEICHNIS

Urheberrecht

Grundlagen	5
Wie lange gilt das Urheberrecht?	5
Wo gelten welche Urheberrechte?	6
Was ist, wenn ich unter 18 bin?	6
Wie funktioniert das bei Bands?	7

Komponieren und Texten

Werke und UrheberInnen	9
Welche Rechte haben UrheberInnen?	9

Aufnahmen und Aufführen

Interpretationen und InterpretInnen	10
Welche Rechte haben InterpretInnen?	11

Verwertungsgesellschaften

AKM/Austro Mechana	13
LSG	15
Welche Arten der Nutzung von Werken werden nicht von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen?	16

Lizenzen und Verträge

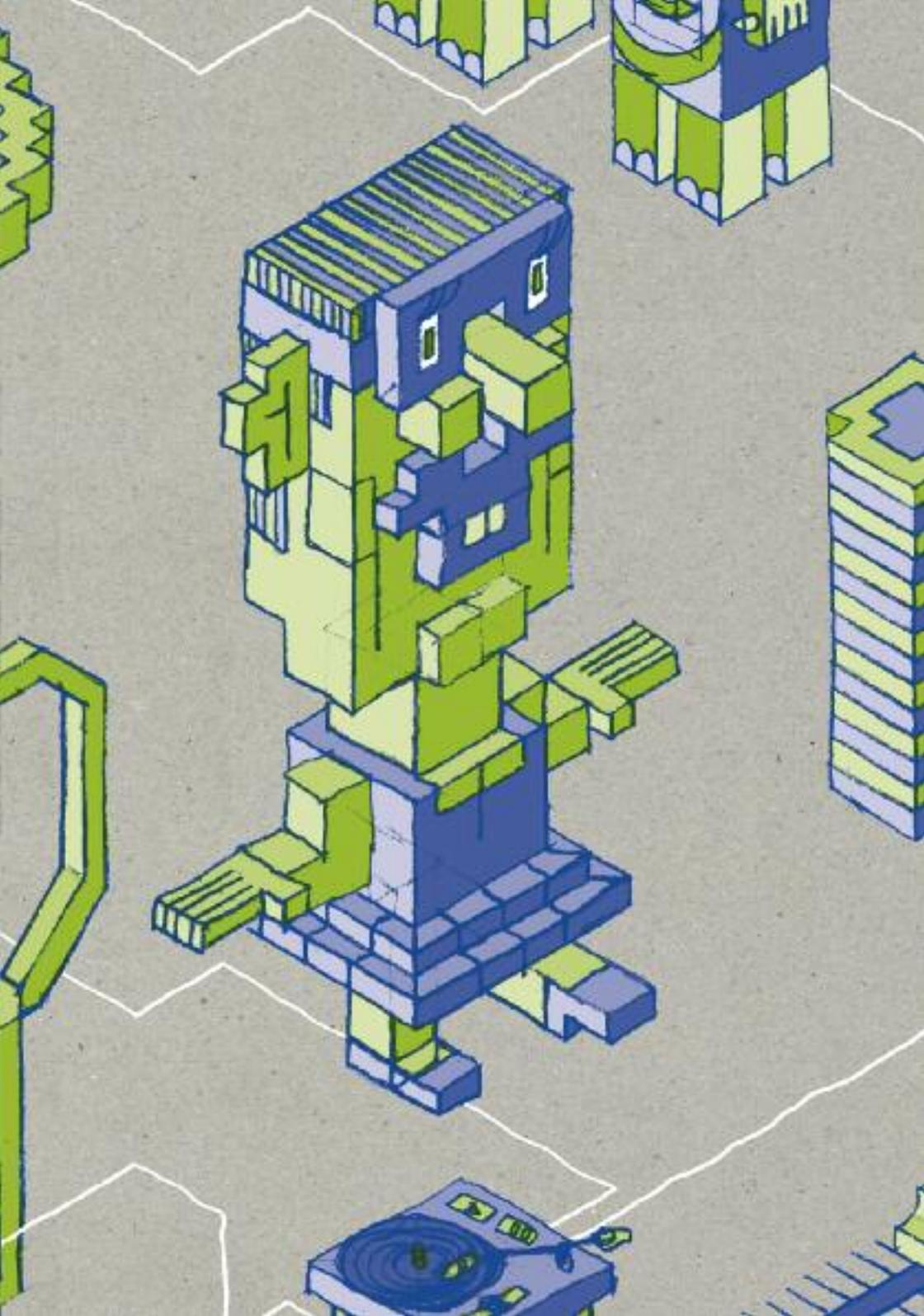
Verträge für UrheberInnen	19
Verträge für InterpretInnen	21

Cover, Remix, Online... – wer darf was?

Eigene Werke nutzen	25
Fremde Werke nutzen	26
Eigene Aufnahmen nutzen	27
Fremde Aufnahmen nutzen	27

Adressen, Links & Literaturtipps

Informations- und Beratungsstellen	29
Verwertungsgesellschaften	29
Ausgewählte Fördermöglichkeiten	30
Links & Literaturtipps	31
Schlagwortverzeichnis	32



URheberRECHT

Grundlagen

Wenn du Musik machst oder auch nur nutzt, solltest du unbedingt über ein paar rechtliche Grundlagen Bescheid wissen.

- Wofür musst du um Erlaubnis fragen?
- Wofür musst du um Erlaubnis gefragt werden?
- Und wie hängt das alles mit der Frage zusammen, wie man mit Musik machen Geld verdienen kann?

Diese Fragen werden in Österreich vom Urheberrecht behandelt. Dieses erste Kapitel soll dir einen Überblick darüber verschaffen.

Am Anfang des Urheberrechts steht das Werk – eine „geistig eigentümliche Schöpfung“ wie es im Gesetz heißt. Ein Werk im Sinne des Urheberrechts kann ein Werk der bildenden Kunst, der Filmkunst, der Literatur oder der Tonkunst sein.

In dieser Broschüre behandeln wir die für Musik relevanten Werkarten:

- „Werke der Tonkunst“ – das sind Kompositionen bzw. Tonfolgen
- „Werke der Literatur“ – das sind die Texte bzw. Lyrics zu den Musikstücken

Songs, Lieder, Tracks etc. sind meist eine Verbindung von diesen zwei Werkarten. Näheres hierzu findest du auf S. 9.

„Eigentümlich“ ist ein Werk dann, wenn es sich von anderen Werken unterscheidet.

Wie lange gilt das Urheberrecht?

Ein Werk ist bereits geschützt, wenn es erschaffen wird und in der Außenwelt auftaucht, also etwa mit dem ersten Spielen, Aufnahmen oder Notieren des Werks. Sich ein Werk nur auszudenken und es nicht nach außen zu tragen, reicht also nicht aus.

WICHTIG: Es bedarf keinerlei Anmeldung bei einer offiziellen Stelle, um ein Werk urheberrechtlich zu schützen.

- Werke sind bis 70 Jahre nach dem Tod der (letzten lebenden) UrheberInnen geschützt.
- Aufnahmen sind 50 Jahre ab dem Zeitpunkt der Aufnahme geschützt. Wird eine Aufnahme innerhalb dieser 50 Jahre veröffentlicht, dann läuft der Schutz bis 70 Jahre nach der Veröffentlichung.

Danach sind die Werke und Aufnahmen gemeinfrei, d.h. jeder darf damit machen, was er/sie möchte.

TIPP: Du musst Werke zwar nirgendwo „anmelden“, um sie zu schützen, aber viele MusikerInnen schicken sich selbst notierte Versionen oder Aufnahmen ihrer Werke per Post zu – eingeschrieben natürlich. Damit haben sie im Falle eines zukünftigen Rechtsstreits einen Beweis, dass das betroffene Werk zu einem bestimmten Datum bereits erschaffen war. Wichtig ist hierbei natürlich, dass das Kuvert ungeöffnet ist!

Wo gelten welche Urheberrechte?

Viele Staaten haben recht ähnliche Vorstellungen von Urheberrecht, es gibt aber natürlich auch Unterschiede. So gilt z.B. die oben erwähnte Schutzfrist von 70 Jahren zwar unter anderem in der EU, den USA und Russland, aber in Kanada, China oder Japan werden gewisse Werke schon nach 50 Jahren gemeinfrei.

Durch diese Unterschiede ist die Urheberrechtsfrage nicht immer einfach, wenn das Ausland oder das Internet mit im Spiel sind.

Verletzungen des Urheberrechts werden prinzipiell nach dem Recht jenes Staates beurteilt, in dem die Verletzung stattfindet. Sprich, es ist im Regelfall unwesentlich, welche Staatsbürgerschaft die beteiligten Personen haben, oder in welchem Land das Werk ursprünglich geschaffen wurde.

Mit der globalen Reichweite des Internet gilt es von Fall zu Fall genau hinzuschauen, welche Urheberrechte welcher Länder relevant sind.

Was ist, wenn ich unter 18 bin?

Schaffst du ein Werk, so bist du auf jeden Fall der/die UrheberIn – egal, wie alt du bist. Willst du das Urheberrecht aber ausüben (z.B. um eine Verletzung deiner Rechte einzuklagen), musst du in vollem Umfang geschäftsfähig sein. Das bist du erst mit 18.

Bist du noch nicht 18, müssen alle Verträge von einem Elternteil oder deinem sonstigen rechtlichen Vormund für dich abgeschlossen werden.

TIPP: Infos zum Thema Rechte und Pflichten findest du in der Broschüre „Jugendrecht“, die du dir gratis in der wienXtra-jugendinfo abholen kannst. Adresse siehe S. 29.

Wie funktioniert das bei Bands?

Wenn mehrere Personen ein Werk gemeinsam erschaffen, sind sie alle „MiturheberInnen“ und haben die gleichen Rechte an dem Werk.

Sind in einer Band automatisch alle Mitglieder MiturheberInnen?

Nein. Nehmen wir als Beispiel die Beatles. Bei den meisten Beatles-Songs steht in Klammer (das sind die Urheberangaben) „Lennon/McCartney“. George Harrison und Ringo Starr waren zwar Band-Mitglieder und haben an den Aufnahmen der Songs mitgearbeitet, diese aber nicht geschrieben. Es geht also um den Entstehungsprozess des Werks.

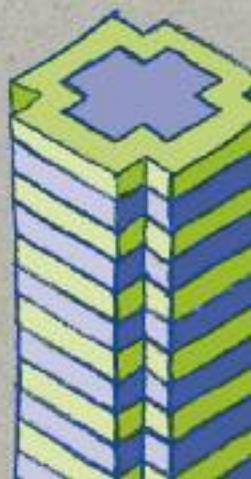
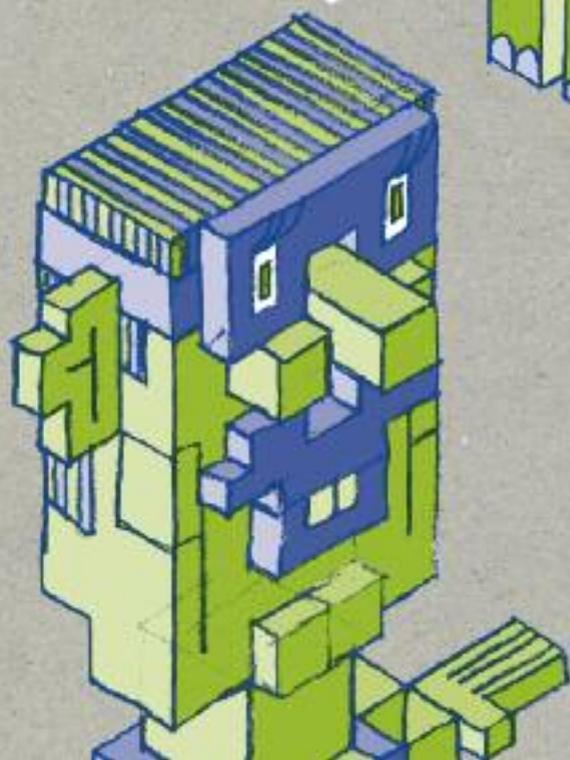
Wenn ein Bandmitglied seiner Band einen fertigen Song präsentiert, den sie später gemeinsam einspielen, ergibt sich für die anderen Bandmitglieder dadurch noch keine Urheberschaft.

Welche Rechtsform hat eine Band?

Sobald ihr eine Band gründet, mit dem Ziel gemeinsam zu proben oder auch später aufzutreten und die Musik zu verwerthen, gilt die Band automatisch als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“. Das ist keine Firma im eigentlichen Sinn, sondern nur eine rechtlich anerkannte Personengesellschaft zu einem gemeinsamen Zweck (der auch nicht beruflich sein muss). Dazu muss kein mündlicher oder schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

Nähere Infos zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts findest du unter www.wko.at > Service > Wirtschaftsrecht und Gewerberecht > Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht > Gesellschaftsformen/Firmenbuch > Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbnR)

Einige mögliche Streitpunkte solltet ihr als Band von Anfang klären und schriftlich festhalten, z.B. die Aufteilung von Einkünften und Ausgaben, die Entscheidungsfindung (einstimmig/mehrheitlich) oder was bei einer Trennung mit dem Bandnamen passieren soll.



KOMPONIEREN UND TEXTEN

Werke und UrheberInnen

Angenommen du jammst mit deiner Band im Probe-raum und es entsteht ein neuer Song. Oder du bastelst am Laptop an Synthiefächchen und Beats, bis ein Track daraus wird. Vielleicht notierst du auch Noten einer Melodie, die dir in den Sinn gekommen ist – all diese Tätigkeiten, bei denen etwas Neues entsteht, nennt man komponieren. Was dabei entsteht, nennt man ein Werk der Tonkunst.

Wenn du alleine oder auch mit deinen Bandmitgliedern einen Text für ein Stück schreibst, ist auch dieser Text ein eigenes Werk: ein Werk der Literatur.

WICHTIG: Diejenigen, die ein Werk erschaffen, sind die UrheberInnen, in unserem Fall also KomponistInnen und TextautorInnen.

Werden nun diese beiden Werke zu einem Musikstück mit Text verbunden, nennt man das eine Werkverbindung. Die beiden Werke sind eigenständig: TextautorInnen müssen die KomponistInnen nicht fragen, was sie mit ihrem Text machen dürfen. Umgekehrt gilt natürlich das gleiche. Nur wenn das gemeinsame Stück, die Werkverbindung, verwendet werden soll, müssen sich beide UrheberInnen einig sein.

Welche Rechte haben UrheberInnen?

UrheberInnen haben Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte.

Persönlichkeitsrechte schützen die „geistigen Interessen“ des/der UrheberIn an einem Werk.

UrheberInnen können unter anderem...

- den Titel ihrer Werke bestimmen.
- die Art, wie sie als UrheberInnen des Werkes bezeichnet werden sollen, bestimmen.
- sich dagegen wehren, dass ihr Werk in einer Form verändert wird, die sie nicht wollen. Es darf also

etwa nicht jeder x-beliebige Politiker hergehen und ungefragt einen launigen Rap zu deiner Komposition veröffentlichen.

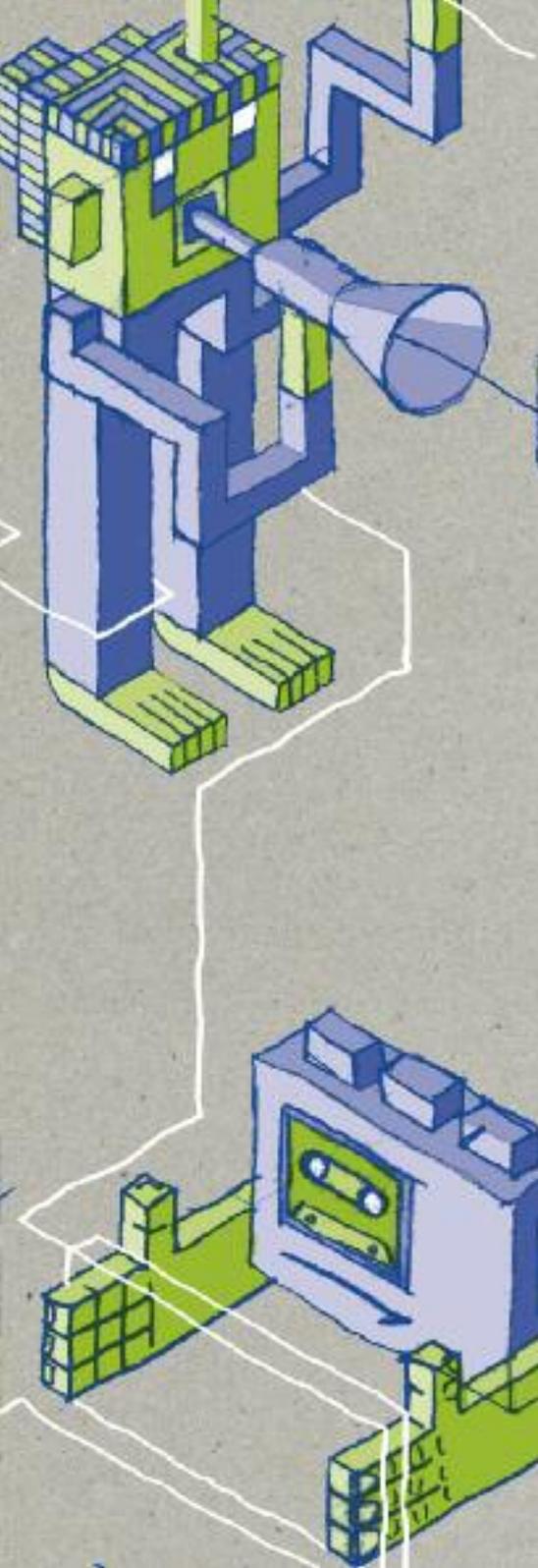
Die UrheberInnen dürfen auch bestimmen, ob, wann und durch wen ihr Werk das erste Mal veröffentlicht wird. Persönlichkeitsrechte können nicht übertragen oder verkauft werden.

Verwertungsrechte wiederum ermöglichen den UrheberInnen, mit ihren Werken Geld zu verdienen. Es gibt fünf Verwertungsarten:

- **Vervielfältigung** (z.B. Aufnahme und Kopieren von Tonträgern, Druck und Kopieren von Noten)
- **Verbreitung** (z.B. Weitergabe von Tonträgern oder Noten, etwa Verkauf, aber auch Verschenken, Vermieten etc.)
- **Sendung** (z.B. Radio, TV, Internetradio)
- **Öffentliche Aufführung und Wiedergabe** (z.B. Live Konzert und Abspielen von Tonträgern)
- **Öffentliche Zurverfügungstellung** (z.B. Streaming & Download im Internet)

Will jemand ein Werk auf eine dieser Arten nutzen, so braucht er dafür die Zustimmung der UrheberInnen. Die Persönlichkeitsrechte der UrheberInnen sind davon aber nicht betroffen, da sie wie oben erwähnt nicht übertragen werden können.

Meist haben die UrheberInnen die Verwertungsrechte an so genannte „Verwertungsgesellschaften“ übertragen. Die Verwertungsgesellschaften verlangen von den NutzerInnen Geld für die Nutzung der Werke und leiten dieses an die UrheberInnen weiter (mehr dazu siehe S. 13).



AUFNEHMEN UND AUFFÜHREN

Interpretationen und InterpretInnen

Eine ganz wesentliche Unterscheidung ist die zwischen UrheberInnen und InterpretInnen.

Wir wissen bereits, dass UrheberInnen die KomponistInnen und TextautorInnen eines Werkes sind.

WICHTIG: Ein/e Interpret/in ist ein/e ausübende/r KünstlerIn, die/der ein Werk der Literatur oder Tonkunst aufführt oder vorträgt.

Wenn du also mit deiner Band auftrittst, seid ihr InterpretInnen, egal, ob ihr eigene Werke spielt oder Stücke der Beatles.

Es ist dafür unerheblich, wie gut ihr spielen könnt: AnfängerInnen sind genauso InterpretInnen wie Profis. Eure live dargebotene Musik nennt man immer eine „Interpretation“, völlig unabhängig davon, wen ihr interpretiert – ob euch selbst, oder die Beatles.

Auch wenn ihr einen Song in eurem Proberaum oder in einem Studio aufnehmt, ist die entstandene Aufnahme eine Interpretation eines Werkes und unterliegt somit – als Aufnahme – nicht demselben Teil des Urheberrechts, der für Werke und UrheberInnen gilt.

Welche Rechte haben InterpretInnen?

InterpretInnen haben keine Rechte an dem Werk, das sie aufführen oder einspielen. Aber sie haben ein so genanntes „Leistungsschutzrecht“ an der konkreten Darbietung des Werks und somit Rechte an der Aufnahme, an der sie mitwirken. Wird eine Aufnahme gesendet, haben sie z.B. ein Recht auf angemessene Vergütung (meist in Form von Geld). Zu Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Zurverfügungstellung müssen sie ihre Zustimmung geben.

Leistungsschutzrechte haben auch ...

- ProduzentInnen bzw. TonträgerherstellerInnen (Labels) an den Aufnahmen, für die sie das wirtschaftliche Risiko tragen.
- RundfunkunternehmerInnen an ihren Sendungen
- VeranstalterInnen an ihren Veranstaltungen

UrheberIn vs. InterpretIn/Komposition vs. Aufnahme – warum ist das so wichtig?

MusikerInnen sind häufig UrheberIn und InterpretIn gleichzeitig. Deswegen erscheint ihnen diese Unterscheidung oftmals unwichtig zu sein. Mit dieser Einstellung werden sie allerdings leider auch allzu leicht bei Vertragsverhandlungen über den Tisch gezogen, wenn es darum geht, für Rechtsübertragungen entsprechende Gegenleistungen zu bekommen.

WICHTIG: Ein großer Teil der Einnahmen von MusikerInnen kommt aus der Verwertung ihrer Werke (also aus ihren Rechten als UrheberInnen). Oft ist dieser Anteil größer als jener aus der Verwertung von Aufnahmen (also aus ihren Rechten als InterpretInnen).

Wenn z.B. ein Song für eine Werbung oder einen Film verwendet werden soll, müssen sowohl die RechteinhaberInnen an der Aufnahme (z.B. InterpretInnen), wie auch die RechteinhaberInnen an den Werken (z.B. UrheberInnen oder Verlage) zustimmen und können in der Regel die gleichen Vergütungen dafür verhandeln.

Wenn du also etwa einem Label die Rechte an einer Aufnahme und gleichzeitig (mit einem Verlagsdeal, siehe S. 19) die Rechte an dem entsprechenden Werk überträgst, würdest du in dem Fall auf 50% der möglichen Einnahmen verzichten. Das soll jetzt nicht heißen, dass es nicht sinnvoll sein kann, mit einem Label einen Verlagsdeal zu machen, aber es sollte unbedingt auch eine entsprechende Gegenleistung dafür geboten werden.

Um es ganz anschaulich zu machen:

Nehmen wir einen Song her, den ihr vermutlich kennt, nämlich „Tainted Love“. Geschrieben wurde der 1964 von dem Songwriter und Produzenten Ed Cobb für die Sängerin Gloria Jones, die ihn als B-Seite einer 7“ veröffentlichte. Welchen Unterschied macht es nun für eine Firma, die Rechte an der Komposition zu haben, oder die Rechte an dieser Aufnahme?

Nun, viele Jahre später wurde der Song in der Coverversion von Soft Cell zum weltweiten Nummer 1 Hit und deshalb auch immer wieder von neuen, teils sehr bekannten InterpretInnen gecovered oder gesampelt (z.B. Rihannas „S.O.S.“). Immer, wenn der Song in der Version von Soft Cell, Marilyn Manson, der Scorpions oder von Max Raabe im Radio gespielt wird oder als Tonträger verkauft wird oder von irgend-einem Interpreten live aufgeführt wird, bekommt der Rechteinhaber von Komposition und Text Geld dafür. Derjenige, der die Rechte an der Aufnahme von Gloria Jones hat, verdient nur dann etwas, wenn ihre Version im Radio läuft oder verkauft wird.



VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Verwertungsrechte ermöglichen den UrheberInnen, mit ihren Werken Geld zu verdienen. Wie funktioniert das in der Praxis?

Rein theoretisch müsste jede/r, die/der ein Werk auf eine der fünf Verwertungsarten (siehe S. 9) nutzen möchte, die UrheberInnen fragen, ob sie/er das tun darf und mit ihnen eine Vergütung dafür aushandeln. Nur ist das nicht immer einfach.

Stell dir vor, ein/e KonzertveranstalterIn fragt vor dem Konzert die auftretenden MusikerInnen, welche Nummern sie spielen wollen. Im Fall, dass sie auch Werke von anderen UrheberInnen spielen wollen, müsste der/die VeranstalterIn die RechteinhaberInnen dieser Werke recherchieren, sie kontaktieren und mit jeder/m einzelnen verhandeln, was sie dafür bekommen sollen. Auch wenn z.B. eine Privatperson Musik auf ihrer Website oder für ihren Klingelton verwendet, müsste natürlich auch sie die RechteinhaberInnen kontaktieren und verhandeln. Vom Aufwand für TV- und Radiosender, die hunderte Werke täglich nutzen, ganz zu schweigen.

Die naheliegende Lösung ist eine kollektive Rechte-wahrnehmung, also eine Organisation, die die Verwertungsrechte möglichst vieler UrheberInnen wahrnimmt. Das sind die so genannten Verwertungsgesellschaften.

In Österreich werden diese Rechte, soweit sie musikalische UrheberInnen betreffen, von der AKM (das steht für Autoren, Komponisten und Musikverleger) und der Austro Mechana (Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.) wahrgenommen. Solche Verwertungsgesellschaften gibt es in sehr vielen Ländern und sie haben gegenseitig Verträge abgeschlossen, die es nun z.B. der AKM und der Austro Mechana für Österreich erlauben, beinahe das gesamte geschützte Weltrepertoire der Musik anzubieten.

AKM/Austro Mechana

Die AKM ist zuständig für Aufführung, Sendung und Zurverfügungstellung, die Austro Mechana für die mechanischen Rechte, also Vervielfältigung und Verbreitung (Herstellung von Tonträgern).

Ein/e VeranstalterIn eines Konzerts muss also z.B. von der AKM eine Lizenz gegen Bezahlung erwerben, um geschützte Musik öffentlich aufführen zu dürfen. Dieses Geld wird nach Abzug des Betriebsaufwands der AKM (derzeit ca. 12%) nach festen Regeln an die KomponistInnen und TextautorInnen verteilt.

Damit die AKM weiß, an wen sie das Geld verteilen soll, gibt es Programm-Formulare, in denen die Titel der Stücke und die/der KomponistIn sowie (wenn vorhanden und bekannt) BearbeiterIn, ArrangeurIn und VerlegerIn einzutragen sind.

Das ist zwar grundsätzlich Aufgabe der Veranstalter, da diese aber meist gar nicht wissen, welche Stücke gespielt wurden und von wem sie sind, sollten die MusikerInnen sich unbedingt selbst darum kümmern!

TIPP: Programm-Formulare ausfüllen und rechtzeitig (es gibt Einsendefristen, die man der Website der AKM entnehmen kann) an die AKM übermitteln. Das geht online über die AKM-Website, per E-Mail, Fax oder Post. Adresse siehe S. 29.

Damit man nun Geld von der AKM bekommen kann, muss man entweder Mitglied der AKM oder einer ausländischen Verwertungsgesellschaft sein, die sich um die Wahrnehmung dieser Rechte kümmert. Es wäre also z.B. auch möglich, Mitglied der deutschen GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu sein und über diese die von der AKM von einem Veranstalter in Österreich einbezahlten Gelder zu bekommen. Macht das Sinn? Nur dann, wenn man mehr Tantiemeneinkünfte aus der Nutzung seiner Werke in Deutschland erwarten kann. Denn natürlich zieht

sich auch die GEMA etwas für ihren Betriebsaufwand ab. Je mehr Stellen in die Weiterleitung der Gelder involviert sind, desto weniger bleibt den UrheberInnen.

Es ist möglich, Mitglied bei mehreren Verwertungsgesellschaften zu sein. Man kann z.B. in seinen Wahrnehmungsverträgen mit AKM oder Austro Mechana Deutschland ausnehmen (unter dem Punkt Besondere Vereinbarungen bzw. Sondervereinbarungen) und mit der GEMA (dann aber nur für Deutschland) ebenfalls direkt einen Vertrag abschließen. Das bedeutet natürlich mehr Verwaltungsaufwand, kann aber von Vorteil sein. Wenn man etwa in Deutschland eine Charts-Platzierung hat und sehr viele Tonträger verkauft, live aber vor allem in Österreich präsent ist, würde diese Ausnahme im Wahrnehmungsvertrag mit der Austro Mechana Sinn machen.

Wie werde ich Mitglied von AKM und/oder Austro Mechana und was bedeutet das?

Mitglied kann jede/r UrheberIn eines musikalischen Werkes werden, das im laufenden Jahr oder im Vorjahr öffentlich aufgeführt, im Radio oder TV gesendet, im Internet zur Verfügung gestellt oder auf einem Handelstonträger vervielfältigt wurde (eine Nutzungsart reicht aus). Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder ähnliches spielt keine Rolle. Eine Band kann nicht Mitglied werden, sondern nur die einzelnen Bandmitglieder, die als UrheberInnen tätig sind.

Die Mitgliedschaft kostet derzeit bei der AKM einmalig € 78.- (€ 12.- für SchülerInnen, Lehrlinge und Studierende bis zum 20. Lebensjahr), bei der Austro Mechana € 55.-. Laufende Kosten gibt es keine. Der Aufnahmeantrag kann einfach online abgeschickt werden. Man bekommt nach Prüfung des Antrags Beitrittsformulare geschickt, darunter den Wahrnehmungsvertrag der AKM und der Austro Mechana, in denen die/der UrheberIn die Verwertungsgesellschaften mit der Rechtswahrnehmung für alle ihre/seine Werke beauftragt.

Mit „alle“ sind sämtliche Werke gemeint, die die/der UrheberIn bisher geschaffen hat und alle, die während der Vertragslaufzeit entstehen. In dem Vertrag verpflichtet man sich, alle seine Werke anzumelden. Es ist also nicht möglich, manche Werke auszunehmen. Es würde auch keinen Unterschied machen, wenn man plant, Werke unter anderem Namen zu veröffentlichen.

Wenn man nun die Verwertungsrechte an seinen Werken übertragen hat, bedeutet das, dass man selbst nicht mehr darüber verfügen kann, denn man überträgt die Rechte exklusiv. Das hat Auswirkungen:

- **Beispiel 1:** Möchte ein Label eines meiner Werke auf Tonträger veröffentlichen, dann kann ich nicht einfach zustimmen und irgendeinen Betrag (oder auch gar nichts) dafür verlangen, sondern das Label muss sich an die Austro Mechana wenden.
- **Beispiel 2:** Ich kann meine eigenen Werke nicht verschenken, auch nicht für eine nicht kommerzielle Nutzung (z.B. für eine Veranstaltung der Caritas), selbst wenn ich das wollte.
- **Beispiel 3:** Ich kann meinem besten Freund nicht versprechen, dass ich auf seinem öffentlichen Fest gratis live meine eigenen Songs spielen werde und ihm daraus keine Kosten entstehen, denn er wird für die Nutzung meiner Songs eine Lizenz bei der AKM erwerben müssen.

Dafür bekomme ich meist eine Vergütung, wenn eines meiner Werke genutzt wird. Die Verwertungsgesellschaften sind in der Lage mit einer Vielzahl von MusikknutzerInnen Vereinbarungen abzuschließen und kontrollieren z.B. auch in Lokalen, ob geschützte Musik abgespielt wird. Für die/den einzelne/n UrheberIn wäre es völlig unmöglich, eine so umfassende Vergütung aus der Nutzung der Verwertungsrechte zu erzielen.

In der Praxis zahlt sich das für mich aus, wenn...

- ... ich öfter live auftrete und meine eigenen Werke spiele.
- ... jemand anderer meine Werke spielt.
- ... Werke von mir von größeren Radiostationen oder TV-Sendern gespielt werden (bei den kleinen erfolgt teilweise keine werkweise Tantiemenausschüttung, also keine genaue Abrechnung nach einzelnen Werken).
- ... wenn meine Werke auf Tonträger veröffentlicht werden.

Für viele KomponistInnen und TextautorInnen, die das Musikschaffen halbwegs professionell betreiben, stellen die Tantiemen der Verwertungsgesellschaften einen wichtigen Teil ihres Einkommens dar. Es ist also ernsthaft zu überlegen, ob man auf dieses Geld verzichten will.

LSG

Die LSG (Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH) ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der InterpretInnen sowie der ProduzentInnen von Tonträgern und Musikvideos. Sie nimmt die Leistungsschutzrechte (also die Rechte der InterpretInnen und ProduzentInnen) wahr.

Man bekommt als InterpretIn dann Geld von der LSG, wenn die Aufnahmen, auf denen man zu hören ist, gesendet oder öffentlich wiedergegeben werden. Vor allem betrifft das Radio und Fernsehen. Dafür erfasst die LSG die Sendeeinsätze des ORF und aller größeren österreichischen privaten Rundfunkveranstalter.

Das gilt auch, wenn Musik von Tonträgern in Lokalen gespielt wird. Da diese Musiknutzung aber nicht werkweise abgerechnet wird, heißt das leider nicht automatisch, dass man dafür etwas bekommt. Grob vereinfacht gesagt: Man wird nur dann von dieser Nutzung profitieren, wenn man auch aus anderen (den genau zuordenbaren) Nutzungen Erlöse zu erwarten hat.

Im Live-Bereich bekommt man ja die Gage als Interpretin direkt vom Veranstalter. Extra Einkünfte aus Tantiemen bekommt man, wenn das Konzert aufgezeichnet und live im Radio gespielt wird.

Die Mitgliedschaft bei der LSG kostet für InterpretInnen über 20 Jahren derzeit eine Registrierungsgebühr von € 50.-, für alle darunter € 10.-. Auch bei der LSG kann keine ganze Band beitreten, sondern nur einzelne Bandmitglieder.

Welche Arten der Nutzung von Werken werden nicht von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen?

Verlagsrechte

Es gibt Nutzungsarten, die individuell lizenziert werden. Die/der UrheberIn muss also vor der Nutzung noch ihre/seine Zustimmung geben und kann dafür noch einen Preis ausverhandeln. Da diese von vielen UrheberInnen an Verlage übertragen werden, nennt man diese Rechte Verlagsrechte:

- So genannte „große Rechte“, d.h. die bühnenmäßige/szenische Aufführung und Sendung musikdramatischer Werke (z.B. Oper, Operette, Musical) vollständig oder in größeren Teilen und deren erstmaliges Festhalten auf CD oder DVD.
- Druck, Verkauf und Verleih von Noten- und Textmaterial
- Erteilung von Abdruckbewilligungen (Noten und Texte)
- Vergabe von Bearbeitungsrechten
- Vergabe von Sync-Rights/Synchronisationsrechten (Kombination von Ton und Film)

Die ersten Punkte werden für dich vermutlich nicht allzu relevant sein, der letzte Punkt ist es aber mit Sicherheit.

Sync-Rights

Das Sync-Right (oder Filmherstellungsrecht) ist das Recht zur Verbindung von Werken der Musik mit Werken des Films.

Ein Beispiel: Wenn eine Firma ein Werk für eine Werbung verwenden will oder wenn ein/e FilmherstellerIn oder der/die HerstellerIn eines Computerspiels ein Werk für seinen/ihren Film bzw. sein/ihr Computerspiel nutzen will, kann er/sie die Erlaubnis zur Musiknutzung nicht von einer Verwertungsgesellschaft bekommen. Hier muss die/der NutzerIn die/den UrheberIn (oder den Verlag, der für sie/ihn die Rechte an den Werken wahrnimmt) direkt kontaktieren und sich mit ihm/ihr eine Bezahlung für die Nutzung ausmachen.

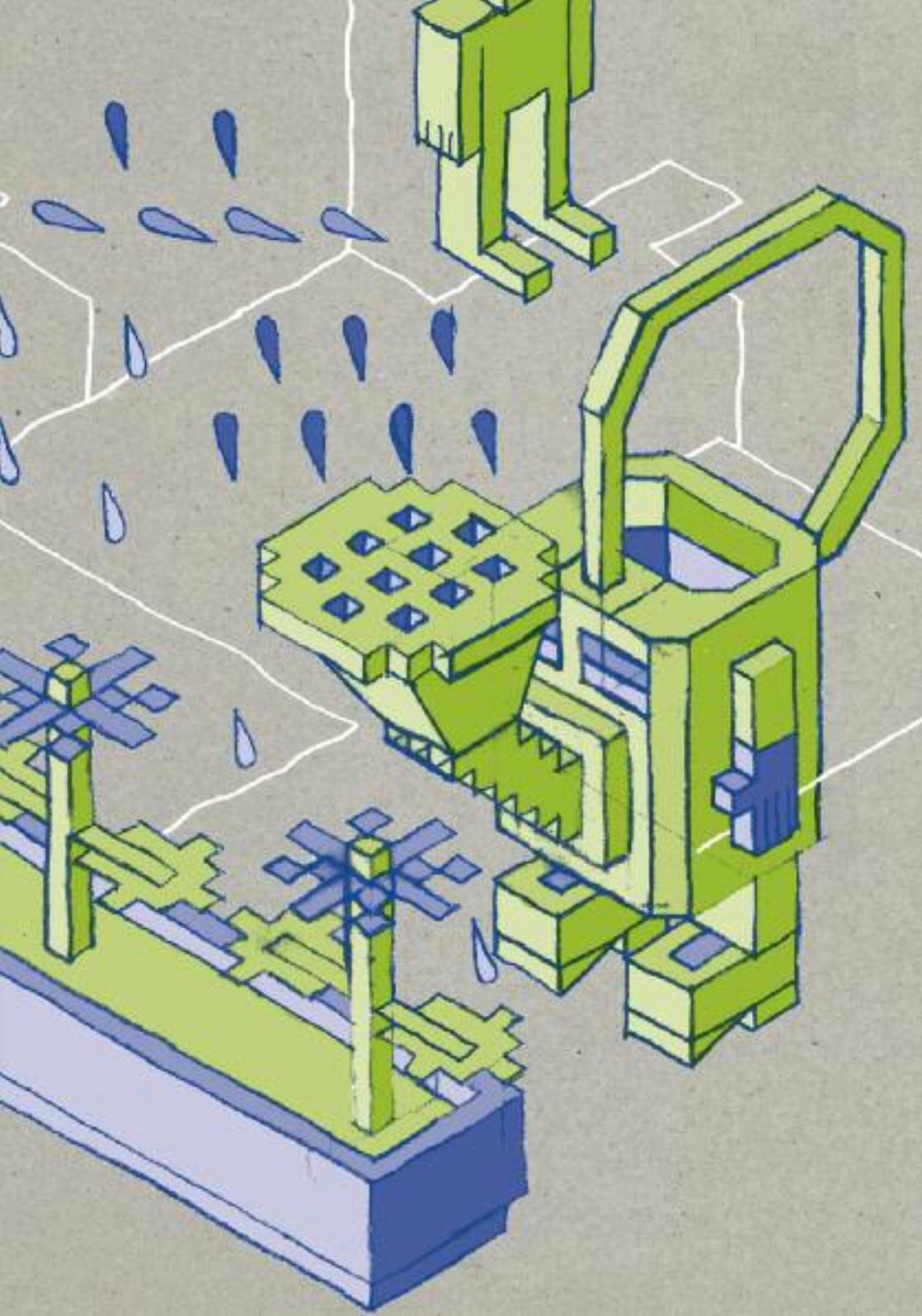
In weiterer Folge wird er/sie sich auch eine Genehmigung für die Rechte an der Aufnahme (von Label oder ProduzentInnen) besorgen müssen. Für diese beiden Bereiche (Werk/Aufnahme) wird in der Regel gleich viel bezahlt.

Für die Verwendung von Musik zu Werbezwecken muss übrigens immer bei den RechteinhaberInnen direkt angefragt werden, auch dann, wenn es sich nicht um eine Verbindung von Musik und Film handelt, also etwa bei einer Radiowerbung.

Illegale Nutzung

Vielleicht fällt auf, dass wir hier immer wieder das Wort „wahrnehmen“ verwenden. Wäre „schützen“ nicht z.B. treffender? Nicht ganz. Das hat den einfachen Grund, dass Verwertungsgesellschaften nicht die Kapazität haben, um jeden Missbrauch zu verfolgen. Sie nehmen also deine Rechte wahr, können aber niemals an allen Orten gleichzeitig präsent sein, um jede Übertretung deiner Rechte mitzubekommen.

Für UrheberInnen zuständig		Für InterpretInnen zuständig
<p>AKM</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kümert sich um Aufführung, Sendung und Zurverfügungstellung von Werken (Live, Radio, TV, Internetradio, Download & Streaming) • Kostet € 12.- für SchülerInnen, Lehrlinge und Studierende bis zum 20. Lebensjahr, € 78.- ab 20 Jahren • Kontakt www.akm.at direktion@akm.at Tel.: 01/50717-0 	<p>Austro Mechana</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kümert sich um Vervielfältigung und Verbreitung von Werken (Herstellung von Tonträgern) • Kostet € 55.- • Kontakt www.aume.at office@aume.at 01/71787-0 	<p>LSG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kümert sich um Aufführung, Sendung von Aufnahmen • Kostet € 10.- bis 20 Jahre, € 50.- ab 20 Jahren • Kontakt www.lsg-interpreten.at office@lsg-interpreten.com office@lsg.at Tel. 01/587 17 92 (LSG Interpreten) Tel. 01/535 60 35 (LSG Produzenten)



LIZENZEN UND VERTRÄGE

Im Laufe eines MusikerInnenlebens wird man mit den unterschiedlichsten Verträgen konfrontiert. In diesem Kapitel geben wir einen kleinen Überblick darüber, welche Verträge zwischen welchen Partnern im Musikbusiness üblicherweise abgeschlossen werden, und Hinweise, was es dabei zu beachten gilt.

TIPP: Alle hier genannten Verträge werden von mica – music austria als Musterverträge unter www.musicaustria.at > Praxiswissen > Musikverträge gratis zur Verfügung gestellt. Sie dürfen und sollen für persönliche Zwecke verwendet und adaptiert werden. Dort findest du auch einige Verträge, die wir hier aus Platzgründen nicht besprechen können, wie z.B. Lizenzverträge, Merchandisingverträge, Remix-Verträge usw.

Zu Musikverträgen ist prinzipiell zu sagen:

- Es gibt in Österreich kein ausgeprägtes Urhebervertragsrecht – es gibt also kaum Vorschriften, die die meist schwächere Verhandlungsposition der Musikschaffenden ausgleichen könnten, wie es etwa das Mietrecht tut.
- Die in diesem Kapitel genannten „üblichen“ Konditionen sollen als Anhaltspunkt für Verhandlungen verstanden werden. Es gibt kein Anrecht auf diese Konditionen.

Um eine wirklich seriöse Einschätzung abzugeben, welche Konditionen in welchem Vertrag realistisch sind, ist die Kenntnis vieler verschiedener Faktoren notwendig. Es kann sein, dass es begründet ist, warum einzelne der dir angebotenen Konditionen stark von den hier angeführten abweichen (etwa ein extrem hoher Aufwand eines Labels für Promotion oder eine sehr teure Aufmachung eines Tonträgers).

Die wichtigsten Punkte aus Sicht der MusikerInnen sind immer:

- Welche Beteiligung erhalte ich?
- Was macht mein Vertragspartner für mich?
- Wie lange bin ich gebunden?

TIPP: Das mica bietet auch kostenlos persönliche Beratungsgespräche an, in denen die Verträge von erfahrenen AnwältInnen genau erklärt werden!

Verträge für UrheberInnen

Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft – zwischen einer/m UrheberIn und einer zuständigen Verwertungsgesellschaft, in Österreich AKM und Austro Mechana (siehe S. 13)

- Online-Aufnahmeantrag + Ausfüllhilfe gibt's unter www.akm-aume.at
- Nach Prüfung des Aufnahmeantrags erhält man automatisch die Wahrnehmungsverträge, die Werkanmeldeformulare und sonstige Beitrittsformulare zugesandt.
- Diese sind prinzipiell nicht verhandelbar, einzig beim Punkt „Besondere Vereinbarungen bzw. Sondervereinbarungen“ wären territoriale Einschränkungen und ein Ausnehmen des Online-Bereichs möglich (mehr dazu siehe S. 13 und S. 25)

Verlagsvertrag – zwischen einer/m UrheberIn oder mehreren MiturheberInnen und einem Musikverlag

Ein Verlag hat die Aufgabe, musikalische Werke zu verbreiten. Dafür räumen ihm die UrheberInnen Nutzungs- und Verwertungsrechte ein, solange diese nicht von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Als Entgelt bekommt der Verlag Anteile aus der Verwertung der von ihm verlegten Werke.

Verlagsverträge sind meist sehr standardisiert, der Verhandlungsspielraum ist eher gering.

Entscheidend sind:

- **Vertragsdauer:** Die Rechte an den vertragsgegenständlichen Werken werden mit Ausnahme von kleineren Indie-Verlagen so gut wie immer bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist eingeräumt, das heißt bis 70 Jahre nach dem Tod der/s (letzten lebenden) UrheberIn/s (siehe S. 5).
- **Vertragsumfang:** Verlagsverträge werden entweder für bestimmte Titel abgeschlossen (Titelvertrag) oder für alle Werke, die im Vertragszeitraum von den UrheberInnen geschaffen werden (Autoren-exklusivvertrag).

Die Beteiligung des Verlags an den UrheberInnen-Tantiemen der Verwertungsgesellschaften richtet sich meistens nach deren Verteilungsregeln. Für sonstige Einnahmen aus der Verwertung der vertragsgegenständlichen Werke, die der Verlag selbst wahrnimmt, wie z.B. der Vergabe von Sync-Rights für Film oder Werbung, wird der Verlag in der Regel mit 50% beteiligt.

Creative Commons – ein Alternativmodell?

Creative Commons (CC) sind von einer non-profit Organisation angebotene Lizenzverträge, die es UrheberInnen ermöglichen sollen, einfache Arten der Erlaubnis zur Verwendung ihrer Werke zu geben. Unterschieden wird hierbei hauptsächlich, ob die Werke bearbeitet werden dürfen (oder nicht) und ob sie für kommerzielle Zwecke verwendet werden dürfen (oder nicht).

Diese so genannten CC-Lizenzen stehen jedem/r gratis zur Verfügung, es bedarf keiner Anmeldung oder Mitgliedschaft.

CC ist für Leute geeignet, denen

- die einfache Möglichkeit der Weiterbearbeitung ihrer Werke oder ein möglichst freier und kostenloser Zugang zu ihren Werken wichtig ist
- und die aus der „Massen-Nutzung“ ihrer Werke (wie z.B. Sendung im Radio, öffentliche Aufführung, etc.) keine Einkünfte wollen oder erwarten.

CC kümmert sich in keiner Weise darum, Geld von MusikknutzernInnen einzuholen und zu verteilen oder Lizenzverstöße zu verfolgen.

TIPP: Gut überlegen, CC für ein Werk zu verwenden, denn das ist nicht rückgängig zu machen!

Auch wenn es oft so dargestellt wird, ist CC keine Alternative zur kollektiven Wahrnehmung der Verwertungsrechte durch Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich also um völlig unterschiedliche Dinge, die allerdings nicht miteinander vereinbar sind. Man kann nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sein und eines seiner Werke unter einer CC-Lizenz veröffentlichen.

Es gibt derzeit Bemühungen auf EU-Ebene, kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften und freie Lizenzen wie CC miteinander vereinbar zu machen. Die Weichen hierfür sind gestellt, aber den konkreten und aktuellen Stand der Dinge musst du bei der betreffenden Verwertungsgesellschaft erfragen.

Nähere Infos findest du unter:

<http://wiki.creativecommons.org/Austria>

Verträge für InterpretInnen

Bandvertrag – zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Musikgruppe, einer Band.

Nicht zu verwechseln mit dem Bandübernahmevertrag (siehe S. 22), bei dem es um Tonaufnahmen (Bänder) geht.

Dieser Vertrag dient dazu, innerhalb einer Band zu klären, wie man finanzielle Dinge regelt, was passiert, wenn ein Mitglied aus der Band aussteigt etc. Der wichtigste Punkt ist eigentlich, was mit dem Bandnamen geschehen soll, wenn ein Bandmitglied ausscheidet.

Natürlich glaubt jede Band, dass sie so eine Vereinbarung niemals brauchen wird, weil ja alle so gute Freunde sind. Es gibt aber viele Fälle, bei denen mühsame und teils teure (Rechts-)Streitigkeiten zu vermeiden gewesen wären, hätte es einen solchen Vertrag gegeben. Solange man sich gut verträgt, findet man einfacher zu Regelungen, mit denen alle einverstanden sind.

Konzertvertrag – zwischen einer Band (einer/m Solo-MusikerIn) oder deren Booking-Agentur und einer/m VeranstalterIn

Konzertverträge sind meist einfach und verständlich formuliert. Es werden eine Menge wichtiger Punkte geregelt, wie etwa Honorar, Reisekosten, Zeitplan, Schadenersatz, Exklusivität usw.

TIPP: Ausführliche Erklärungen zu Konzertdeals findest du in der Broschüre „LIVE! Konzerte spielen + veranstalten“, die du am soundbase-Schalter in der wienXtra-jugendinfo und im mica – music austria gratis abholen kannst. Adressen siehe S. 29

Konzertagenturvertrag – zwischen einer Band (einer/m Solo-MusikerIn) und einer Booking-Agentur

Wenn Konzerte zum täglichen Brot der MusikerInnenkarriere gehören, könnte eine Vereinbarung mit einer Konzert-Agentur Sinn machen.

Darin wird geregelt, zu welchen Bedingungen eine Agentur eine Band zwecks Planung, Koordinierung und Vermittlung von Konzerten vertreten soll. Entscheidende Punkte sind Exklusivität (oder nicht), das Gebiet, in dem die Agentur tätig werden soll/darf, die Vergütung der Agentur (in der Regel 15 -25% der Netto-Gagen) und die Vertragsdauer.

Künstlerquittung – zwischen einer/m MusikerIn und einer/m ProduzentIn/en oder einer Band

- Gedacht für (Studio-)MusikerInnen, die an Aufnahmen mitwirken, aber nicht Bandmitglieder sind.
- Die (Studio-)MusikerInnen übertragen darin ihre Leistungsschutz- und Verwertungsrechte an die Band, an deren Aufnahmen sie mitgewirkt haben, oder an deren ProduzentInnen.
- Die (Studio-)MusikerInnen werden dafür meist mit einem einmaligen Honorar vergütet.
- Die Band bzw. die ProduzentInnen brauchen diese Rechte, damit sie die Aufnahmen an Dritte zur Verwertung weitergeben können (Labels, FilmproduzentInnen etc.) ohne jedes Mal das Einverständnis aller an der Aufnahme mitwirkenden MusikerInnen einzuholen.

Labelvertrag: Bandübernahmevertrag – zwischen einer Band (einer/m Solo-MusikerIn) und einem Plattenlabel

- Dient der Übertragung der Rechte einer fertigen Aufnahme (des Master-Bandes, daher der Name) sowie etwaigen Texten, Fotos, Logos etc. an ein Label zur umfassenden Verwertung: Darunter fällt z.B. die Herstellung von Tonträgern, die Verwertung im Rahmen von Compilations, sowie die Verwertung der Aufnahme in Film, Computerspielen oder Werbung. (Achtung: Das Label kann nur der Verwertung der Aufnahme zustimmen, das Werk ist hiervon nicht betroffen! Siehe Sync-Rights auf S. 19)
- Oftmals werden auch Vereinbarungen über die Verwertung weiterer Aufnahmen getroffen.
- Umsatzbeteiligung der MusikerInnen sind höher als beim Künstlervertrag, weil die MusikerInnen die Produktionskosten selbst tragen (manchmal stellt auch die Plattenfirma ein fixes Produktionsbudget zur Verfügung).
- Üblich sind für im Inland verkaufte Tonträger Beteiligungen in der Höhe von 15 - 25% vom HAP, dem Netto-Handelsabgabepreis, also dem Preis, den z.B. Saturn dem Vertrieb des Labels zahlt.

Meist folgt noch ein Rattenschwanz an Abzügen (für Verkäufe im Ausland, Mailorder, beworbene Produkte, Online-Verkäufe, Compilations, Mid-Price, Verpackung bzw. Technikkosten, Anteile an Videoproduktionskosten etc.)

Ein immer häufiger werdendes Beteiligungsmodell sieht einen (oftmals 50/50) Split der Erträge nach Erreichen des Break Even vor:

- Break Even ist der Punkt, ab dem die Kosten eingespielt sind und man anfängt, Gewinn zu machen.
- Klingt fair, allerdings muss man auch hier die Details genau ansehen. Welche und wessen Kosten werden für die Berechnung des Break Even herangezogen?

- In vielen Fällen sind es nur die Kosten, die dem Label entstehen (also Pressung, Cover, Versandkosten für Promos etc.), während die MusikerInnen ihre Kosten der Albumproduktion nicht hinein rechnen dürfen.

Ausgeglichen ist dieses Modell erst dann, wenn die Kosten beider Vertragspartner berücksichtigt werden und wenn keine Vermischung von Einkünften bzw. Ausgaben für UrheberInnen und InterpretInnen innerhalb des Vertrags vorkommen.

Labelvertrag: Künstler(exklusiv)vertrag – zwischen einer Band (einer/m Solo-MusikerIn) und einem Plattenlabel

- Überträgt die Leistungsschutzrechte meist exklusiv für mehrere Jahre an ein Label. Das Label hat also die Verwertungsrechte an allen zukünftigen Aufnahmen der/des MusikerIn/s, die im Vertragszeitraum entstehen.
- Die/der MusikerIn verpflichtet sich auch meist zur Ablieferung einer bestimmten Anzahl von Tracks oder Alben pro Jahr.
- Übliche Beteiligung für die MusikerInnen liegt nur bei 6 - 12% vom HAP, also unter jener beim Bandübernahmevertrag, dafür übernimmt das Label die Produktionskosten der Aufnahmen.

Umfassender Plattenvertrag

In vielen Fällen werden MusikerInnen heutzutage so genannte „multiple rights deals“ (auch „360° Deal“) angeboten.

In diesen Verträgen werden neben der Verwertung von Aufnahmen auch Vereinbarungen über Beteiligungen an Umsätzen aus z.B. Konzerten, Werbeeinnahmen, Merchandise-Verkäufen etc. getroffen. Das liegt daran, dass mit Tonträgerverkäufen nicht mehr so viel Geld zu machen ist wie früher – oft nicht mal genug, um die Produktions- und Marketingkosten einzuspielen.

Für MusikerInnen ist entscheidend, ob diesen Beteiligungen auch entsprechende Leistungen gegenüber stehen (dann kann es auch durchaus Vorteile haben, wenn eine Firma mehrere Bereiche abdeckt) oder ob die Plattenfirmen nur bei den Einnahmen der MusikerInnen mitschneiden wollen, ohne dafür wirklich etwas zu tun.

Vertrag mit einem/r Produzent/in bzw.

Künstler(exklusiv)vertrag – zwischen einer Band (oder einem/r Solo-MusikerIn) und einem/r ProduzentIn.

- Regelt Herstellung und Verwertung von Tonaufnahmen zwischen Band (bzw. Solo-MusikerIn) und ProduzentIn
- Wichtig zu klären: Wie viele Aufnahmen sind in welchem Zeitraum herzustellen, wer trägt dafür die Kosten?
- Wie steht es um Umsatzbeteiligung (üblicherweise 6 - 12% vom HAP, dem Netto-Handelsabgabepreis, also dem Preis, den ein Shop an den Vertrieb zahlt) und etwaigen Vorauszahlungen?
- Welche Vertragsdauer (empfehlenswert nicht länger als 2 - 3 Jahre inklusive aller Optionen, üblich 2 - 10 Jahre)?
- Persönliche Exklusivität (sprich, dass die/der MusikerIn während der Vertragsdauer nur der/m Produzentin/en für Aufnahmen zur Verfügung stehen darf)

TIPP: Ausführliche Infos zum Veröffentlichen und der Zusammenarbeit mit Labels findet ihr in der Broschüre „RELEASE IT! Musik veröffentlichen + vertreiben“, die du am soundbase-Schalter in der wienXtra-jugendinfo und im mica – music austria gratis bekommen kannst. Adressen siehe S. 29.

Managementvertrag – zwischen einer Band (oder einer/m Solo-MusikerIn) und einem Management

Viele junge MusikerInnen werden von ManagerInnen angesprochen, die ihnen eine rasche Karriere in Aussicht stellen. Bands freuen sich natürlich darüber und haben das Gefühl bereits entdeckt zu sein.

Hier ist bei aller Freude wirklich Vorsicht geboten und es sollte nicht vorschnell etwas unterschrieben werden! Nur die wenigsten ManagerInnen haben ausreichend Kontakte, Know-how und Erfahrung, um wirklich etwas im Musikgeschäft bewegen zu können.

Ein/e ManagerIn kümmert sich um sämtliche Bereiche der geschäftlichen Tätigkeit einer Band. Das reicht von Vertragsverhandlungen oder Abschlüssen, Werbemaßnahmen und Buchen von Konzerten bis zu Kontoführung und steuerliche Belange. Wichtige Punkte sind:

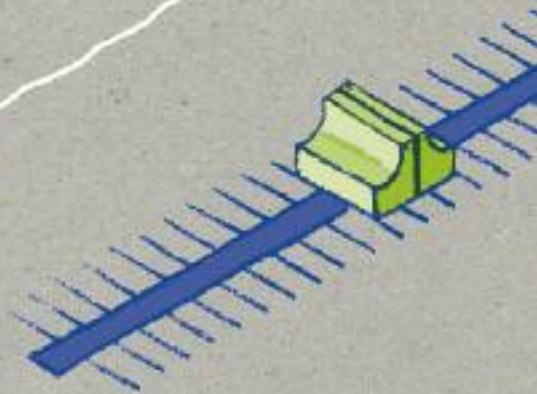
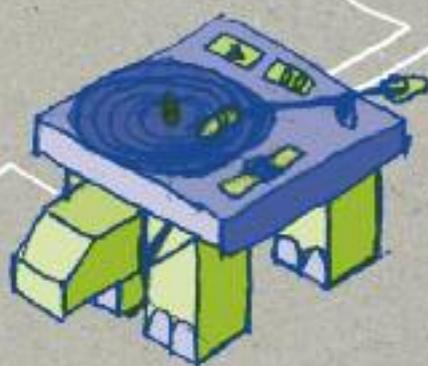
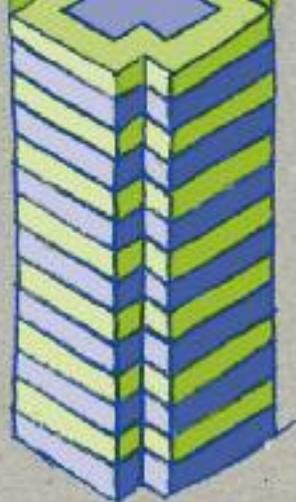
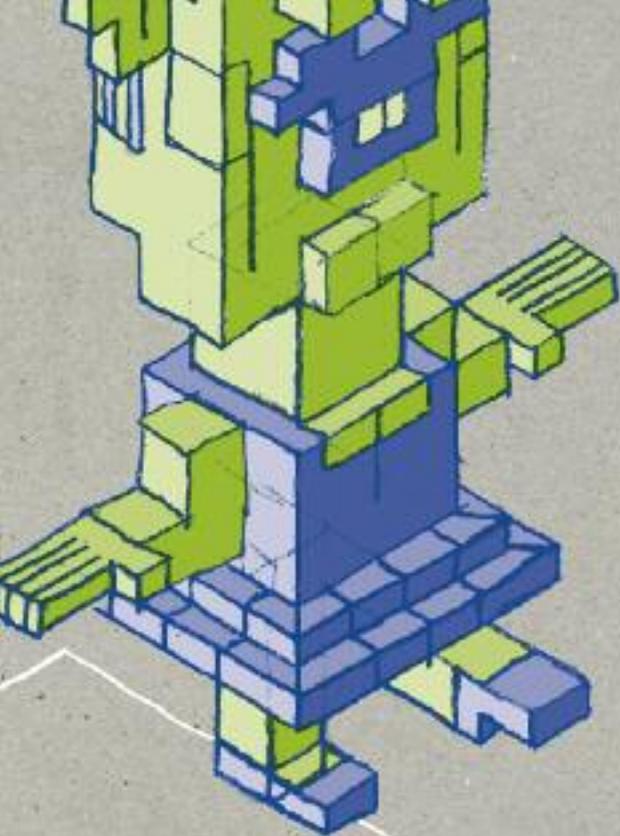
- Darf die/der ManagerIn nur Vertragsverhandlungen führen oder auch Verträge abschließen?
- Wie lange gilt der Vertrag?
- Wie hoch ist ihre/seine Beteiligung (meist ca. 20%) und an welchen Einkünften wird sie/er beteiligt?
- Betrifft der Vertrag auch Einnahmen aus der Zeit vor dem Vertragsabschluss bzw. nach dem Vertragsende? Eine generelle Beteiligung sollte man vermeiden.

Wahrnehmungsvertrag mit einer

Verwertungsgesellschaft – zwischen einem/r MusikerIn und der für InterpretInnen zuständigen Wahrnehmungsgesellschaft, in Österreich der LSG

Der Wahrnehmungsvertrag der LSG-Interpreten ist nicht verhandelbar und auf deren Website zu finden: www.lsg-interpreten.at > Anmeldung.

TIPP: Ausführlichere Informationen zu Musikverträgen und eine Reihe zusätzlicher Vertragsmuster, auch in englischer Sprache, findet du auf www.musicaustria.at > Praxiswissen > Musikverträge



COVER, REMIX, ONLINE... – WER DARF WAS?

Prinzipiell sind Verwertungsrechte (siehe S. 9) Verbotrechte. Das heißt, jedede Nutzung von geschützten Werken ist verboten, außer sie wurde ausdrücklich genehmigt.

Eigene Werke nutzen

Hast du keinerlei Rechte an deinen Werken „abgegeben“, weder an eine Verwertungsgesellschaft noch an einen Verlag oder sonst wen, dann kannst du sie natürlich nutzen, wie, wo und in welcher Art du willst.

Aber wie ist das, wenn du bei einer Verwertungsgesellschaft bist und selbst deine eigenen Werke nutzen möchtest?

Tonträger

Bei der Herstellung von Tonträgern kann man als Mitglied der Austro Mechana einen „Inkasso-Verzicht“ beantragen, wenn man selbst ProduzentIn des Tonträgers ist, UrheberIn aller Werke ist und keinen Verlagsvertrag für diese Werke abgeschlossen hat. In dem Fall zahlt man keine Lizenzgebühren, sondern nur eine Administrationsgebühr von € 25.-.

Ein Inkasso-Verzicht wirkt sich nur auf die konkrete Produktion aus, für die er beantragt wurde. Tantiemen-Ansprüche für andere Nutzungen, wie z.B. Konzerte oder Radio/TV-Ausstrahlungen, sind davon nicht betroffen. Allerdings reduziert ein Inkasso-Verzicht die Berechnungsbasis für Pauschalabrechnungen (z.B. Zinserträge, Zuschlag) und für SKE-Alterszuschüsse. Nähere Informationen dazu findet man unter: www.aume.at > FAQ > Audio Produktion

Online – Fremde Website

Online Services zur Präsentation oder Vermarktung deiner Musik, wie etwa Bandcamp, Soundcloud, iTunes, Youtube, Spotify u.ä., müssten eigentlich Lizenzgebühren für die Nutzung der auf der Plattform präsentierten Werke an Verwertungsgesellschaften zahlen, sofern die UrheberInnen Mitglieder einer solchen sind. Einige haben daher auch Lizenzverträge mit Verwertungsgesellschaften abgeschlossen. Es gibt aber auch Services, deren Verwendung laut ihren AGBs eigentlich nur für MusikerInnen möglich sind, deren Rechte nicht von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.

In so einem Fall könnte man andenken, den Online-Bereich in seinen Wahrnehmungsverträgen mit der AKM und mit der Austro Mechana auszunehmen (unter dem Punkt Sondervereinbarungen bzw. Besondere Vereinbarungen), wenn einem der Aspekt der Online-Promotion über diese Services sehr wichtig ist. Allerdings ist dann der gesamte Online-Bereich ausgenommen und man bekommt auch für Nutzungen in Diensten, die Lizenzgebühren an Verwertungsgesellschaften bezahlen (wie z.B. iTunes, Spotify, Deezer, etc.), keine Tantiemen von Verwertungsgesellschaften.

Online – Eigene Website

Bist du selbst der Betreiber einer Website (z.B. einer Band-Homepage), müsstest du eigentlich auch Lizenzgebühren bezahlen, wenn du als Mitglied einer Verwertungsgesellschaft deine Werke dort online zur Verfügung stellen willst. Allerdings verfolgen die AKM und die Austro Mechana da eine sehr mitgliederfreundliche Politik: Beide Gesellschaften verzichten auf die Einhebung der Lizenzgebühr, wenn das Mitglied InhaberIn aller Rechte ist, also UrheberIn aller Werke ist und keinen Verlagsvertrag für diese Werke abgeschlossen hat.

Konzerte

Bist du VeranstalterIn eines Konzerts, bei dem nur deine eigenen Werke aufgeführt werden, musst du als Mitglied einer Verwertungsgesellschaft trotzdem für die Aufführungsrechte zahlen. Du bekommst das Geld nach Abzug des Spesensatzes als UrheberIn wieder zurück. Eine Freistellung analog zum Inkasso-Verzicht der Austro Mechana bei Tonträgerproduktionen gibt es dafür nicht.

Fremde Werke nutzen

Für welche Arten der Nutzung muss man als MusikerIn wen fragen? Was ist der Unterschied zwischen Bearbeitung, Coverversion, Interpretation, Remix und Sampling?

Coverversionen

Eine Coverversion liegt dann vor, wenn ein bereits veröffentlichtes Werk ohne große Änderungen im Stil oder der Instrumentation nachgespielt wird. Spielt man also eine Metal Nummer in einer Reggae-Version ein, wird das nicht als Coverversion durchgehen, sondern wäre bereits eine so genannte Bearbeitung. Es gibt eine große Grauzone, ob noch eine Coverversion oder schon eine Bearbeitung vorliegt.

Will man eine Coverversion veröffentlichen, ist dazu die Einwilligung des/der KomponistIn/TextautorIn notwendig. Ist die/der KomponistIn/TextautorIn Mitglied bei einer Verwertungsgesellschaft, kann sich die/der InterpretIn eine Lizenzgebühr kaufen.

Da praktisch alle kommerziell relevanten KomponistInnen Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft sind, heißt das in der Regel, dass für eine Coverversion auf der Bühne (oder im Radio) die Lizenz der Verwertungsgesellschaft (Aufführungsbewilligung des Veranstalters bzw. Sendebewilligung des Radios) genügt. Auch Labels, die Coverversionen veröffentlichen möchten, zahlen den Tarif der Verwertungsgesellschaft für die CD-Pressung (Vervielfältigungsrecht).

Bearbeitungen

Eine Bearbeitung ist eine Veränderung eines bestehenden Werks, bei dem eine „persönliche geistige Schöpfung“ des Bearbeiters vorliegt, die Originalkomposition aber noch erkennbar ist. Für die/den BearbeiterIn des Werks entsteht ein „Bearbeitungs-urheberrecht“, seine Bearbeitung ist also auch urheberrechtlich geschützt.

Im Unterschied dazu ist etwa eine Kürzung eines Werks eine Veränderung, aus der kein Urheberrecht resultiert. Auch eine Interpretation, deren Freiheiten über eine Coverversion hinausgehen, bei der aber keine persönliche geistige Schöpfung gegeben ist, gilt als Werkänderung.

Für all diese Arten der Umgestaltung muss man die/den UrheberIn (in vielen Fällen vertreten durch einen Verlag) um Erlaubnis fragen, sobald man das veränderte Werk in einer der/dem UrheberIn vorbehaltenen Art verwerten möchte (siehe Verwertungsrechte S.9).

In der Praxis erteilen Verlage die Genehmigung für eine Bearbeitung oftmals nur unter der Bedingung, dass die/der BearbeiterIn zu Gunsten der/des Original-UrheberIn/s auf die Tantiemen verzichtet, die eigentlich für sie/ihn vorgesehen wären. Das ist zwar unschön, aber rechtlich korrekt; sie könnten es ja auch gänzlich verbieten.

Remix

Bei einem Remix wird nicht nur ein bestehendes Werk bearbeitet, sondern auch noch eine Aufnahme verändert. Für beides braucht es die Genehmigung der RechteinhaberInnen (UrheberIn bzw. Verlag/ InterpretInnen bzw. Label), will man den Remix verwerten.

Manchmal werden Remixes von Labels in Auftrag gegeben und die RemixerInnen erhalten eine einmalige Vergütung und keine Beteiligung an den Tantiemen. Wenn allerdings die/der RemixerIn bekannter ist als die/der Original-InterpretIn, dann stellt sich das beinahe umgekehrt dar. Es geht also bei solchen Verhandlungen auch immer um Macht, Marktwert etc.

Samples

Für die Verwendung von Samples muss man immer die RechteinhaberInnen der Aufnahme um Erlaubnis fragen, ganz egal wie lange das Sample ist. Ob auch die Rechte der UrheberInnen betroffen sind, hängt davon ab, wie groß der Wiedererkennungswert des verwendeten Werkteils ist. Möchte man also etwa einen einzelnen Klavierton sampeln, wird das nicht in die Rechte der/des Komponistin/en des Werks eingreifen.

Aber schon bei einem ganz kurzen Vocal-Sample mit hohem Wiedererkennungswert kann das der Fall sein, vor allem wenn dieses Sample ein prägendes Gestaltungselement des neuen Songs ist.

Die Debatten, ob die Verwendung von Eddie Johns „More Spell on You“ in Daft Punks „One More Time“ urheberrechtlich relevant ist oder nicht, sind auch nach über 10 Jahren hitzig wie eh und je. In Anbetracht der über 1 Million Mal, die der Song gekauft wurde, geht es bei solchen Fragen dann nicht mehr um Peanuts.

Eigene Aufnahmen nutzen

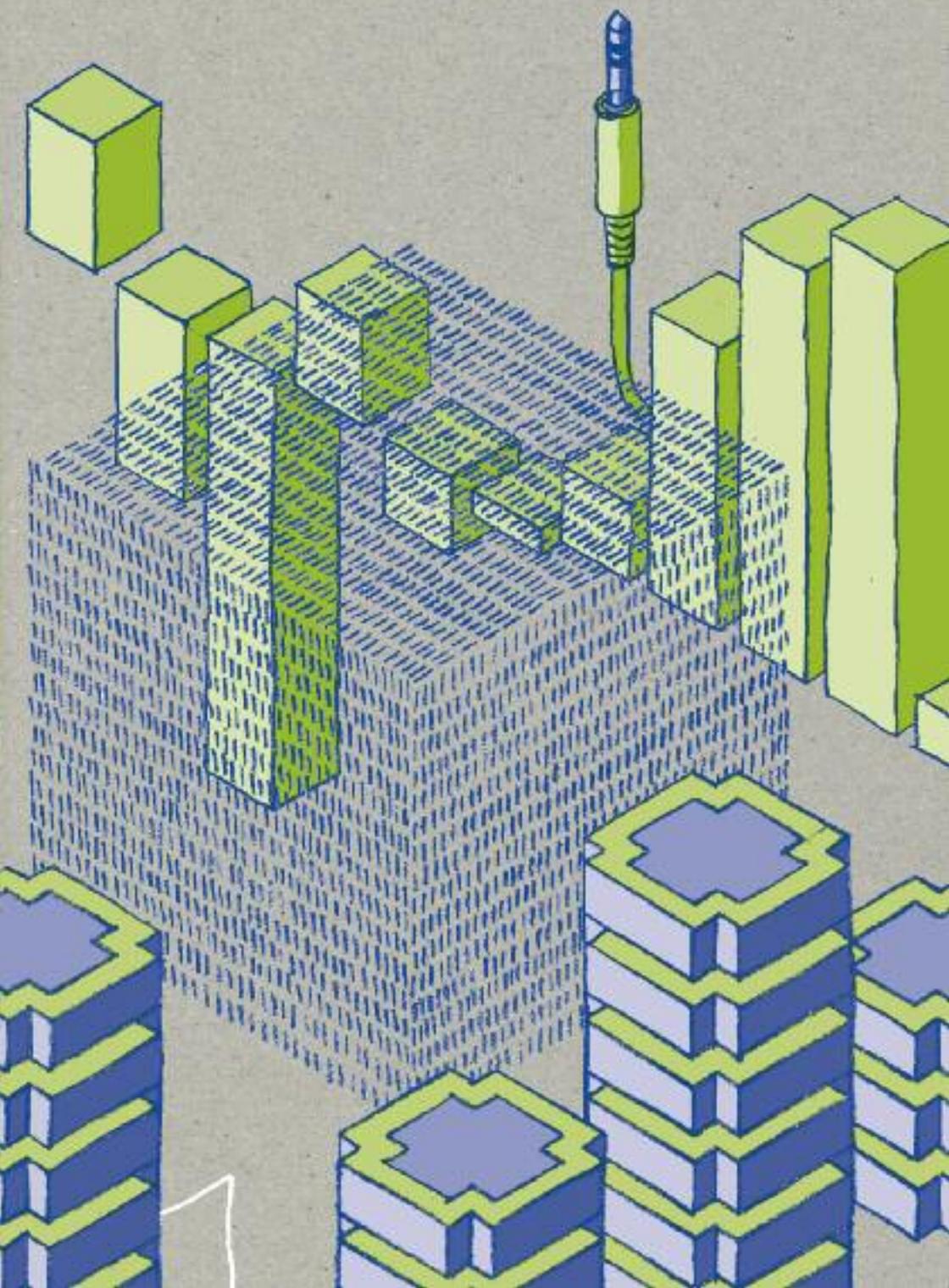
Sollten die Aufnahmen bei einem Label veröffentlicht sein, das nicht von mir selbst betrieben wird, benötigt man die Zustimmung des Labels, um die Aufnahmen legal auf seiner Website zur Verfügung stellen zu können.

Fremde Aufnahmen nutzen

Möchte ich fremde Aufnahmen von einem Handlungsträger (Download, CD etc.) für meine Website oder für ein von mir gedrehtes Video verwenden, so muss ich immer das Einverständnis der RechteinhaberInnen der Aufnahme dafür einholen, also bei den Labels anfragen.

Auch für die Verwendung von Samples muss man immer die RechteinhaberInnen der Aufnahme um Erlaubnis fragen, ganz egal wie lange das Sample ist.

WICHTIG: Alles, was in diesem Kapitel erwähnt wurde, gilt natürlich in beide Richtungen. Das heißt genauso, wie du für ein von dir gedrehtes Video die RechteinhaberInnen einer Musikaufnahme fragen musst, wenn du die Aufnahme im Video verwenden willst, musst auch umgekehrt du als InterpretIn (oder dein Label) gefragt werden, wenn eine Aufnahme deines Songs verwendet werden soll.



ADRESSEN, LINKS & LITERATURTIPPS

Informations- und Beratungsstellen

mica – music austria

7., Stiftgasse 29
Tel. 01/52104-0
office@musicaustria.at
www.musicaustria.at

DIE Informationsstelle für MusikerInnen in ganz Österreich. Kostenlose Beratung zu allen Fragen des MusikerInnenlebens, Rechtsberatung und Vertragsprüfung – telefonisch, per E-Mail und persönlich. Website mit umfangreichen Infos und Musterverträgen. Guter Newsletter.

wienXtra-soundbase

8., Friedrich-Schmidt-Platz 5
Tel. 01/4000 84 385
soundbase@wienXtra.at
www.soundbase.at
www.ticketliste.at

Die Musikszene von wienXtra: diverse Projekte wie eine offene Bühne (acousticClub), professionelle Bewertung von Demos (feedBack), Newsletter mit Tipps für junge MusikerInnen und die Möglichkeit, günstig und betreut eine Demo-CD aufzunehmen (cdemoWerk). Informationen und Workshops zu diversen Musikthemen, wie z.B. Konzerte veranstalten. Ticketingservice ohne Gebühren für VeranstalterInnen oder KundInnen – die Verkaufsstelle befindet sich in der wienXtra-jugendinfo.

wienXtra-jugendinfo

1., Babenbergerstraße 1 / Ecke Burgring
Mo-Mi 14-19:00, Do-Sa 13-18:00
Tel: 01/4000 84 100
jugendinfowien@wienXtra.at
www.jugendinfowien.at

Service-Einrichtung für junge Leute in Wien zwischen 13 und 26 Jahren. Kostenlose Information und Beratung zu allen Themen, die Jugendliche interessieren und betreffen. Hier befindet sich der Schalter des soundbase-Ticketingservice.

Musikergilde

5., Hofgasse 2/13
Tel. 01/544 55 99
text@musikergilde.at
www.musikergilde.at

Verein mit kostenpflichtiger Mitgliedschaft. Bietet für Mitglieder Rechtshilfe, Musterverträge und vieles mehr an.

Verwertungsgesellschaften

AKM

3., Baumannstraße 10
Tel. 01/50717-0
direktion@akm.at
www.akm.at

Austro-Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

3., Baumannstraße 10
1031 Wien, Postfach 55
Tel. 01/ 717 87-0
office@aume.at
www.aume.at

LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten**Gesellschaft m.b.H.**

1., Seilerstätte 18-20

1010 Wien

Tel. 01/587 17 92 (LSG Interpreten)

Tel. 01/535 60 35 (LSG Produzenten)

office@lsg-interpreten.com

office@lsg.at

www.lsg-interpreten.at

www.lsg.at

Ausgewählte Fördermöglichkeiten

Wir haben an dieser Stelle die wichtigsten Fördermöglichkeiten, die für NewcomerInnen Sinn machen, aufgelistet. Beratung zur Antragstellung und Informationen über eventuelle weitere Fördermöglichkeiten bekommst du kostenlos im mica.

wienXtra-soundbase: cdemoWerk

Tel. 01/4000-83 462

soundbase@wienxtra.at

www.soundbase.at

Ermöglicht MusikerInnen in Wien zwischen 13 und 26 Jahren günstige Aufnahme einer Demo-CD: zwei Tage Tonstudio mit Betreuung durch einen Tontechniker um € 110,- oder drei Tage Tonstudio mit eigenem/eigener TontechnikerIn um € 150,-. Termin telefonisch zu vereinbaren.

Cash for Culture

Basis.Kultur.Wien, Wiener Volksbildungswerk

15., Vogelweidplatz 9

Tel. 01/982 24 61 132

plattner@basiskultur.at

www.cashforculture.at

Förderprogramm der Stadt Wien für kulturelle Projekte aller Art von Jugendlichen in Wien im Alter von 13 bis 23 Jahren. Die eingereichten Projekte werden mit maximal € 1.000,- gefördert. Bei der Einreichung und bei der Umsetzung deines Projektes helfen dir auch die „Coaches“ von Cash for Culture.

SKE Fonds der Austro Mechana

3., Ungargasse 11/9

Tel. 01/71 36 936

markus.lidauer@aume.at / silke.michel@aume.at

www.ske-fonds.at

Fördereinrichtung der Austro Mechana für KomponistInnen. Neben anderen Bereichen werden auch CD-Produktionen unterstützt. Keine Einreichfristen. Die Mitgliedschaft bei der Austro Mechana ist aber verpflichtend.

Österreichischer Musikfonds

Verein Österreichische Musikförderung

23., Breitenfurterstraße 236/8

Postadresse: 1233 Wien, Postfach 36

Tel. 01/710 6000

office@musikfonds.at

www.musikfonds.at

Förderung für professionelle Musikproduktionen, die mit österreichischen Firmen durchgeführt werden. Relativ aufwändige Anträge inkl. Kalkulationen, Vermarktungskonzepte etc. Formulare sind online auszufüllen und danach per Post zu schicken. Die höchste Fördersumme ist € 50.000,- und maximal 50% der Kosten werden bewilligt.

Links & Literaturtipps

www.i4j.at

Internet4jurists ist ein unabhängiges Fachinformationsmedium, das aber auch Laien einen guten Überblick über das Urheberrecht gibt. Mit interessanten Entscheidungen aus dem österreichischen Rechtsalltag.

Dietmar Dokalik: Musik-Urheberrecht für Komponisten, Musiker, Produzenten und Musikknutzer

(Neuer wissenschaftlicher Verlag, 2. Auflage 2010)

Umfassendes Buch zu österreichischem Musik-Urheberrecht. Übersichtlich strukturiert und mit einfach verständlichen Beispielen aus der Praxis.

Im wienXtra-medienzentrum zu entleihen und in der Bibliothek des mica einzusehen.

wienXtra-medienzentrum Bibliothek

Zieglergasse 49/II

1070 Wien

Tel. +43/1/4000-83 444

medienzentrum@wienXtra.at

www.medienzentrum.at

Die Bibliothek des wienXtra-medienzentrums hat
Di - Do 14:00-18:00 Uhr offen.

Online-Katalog: <http://opac.wienxtra.at>

Mathis Fister: Das Recht der Musik

(Jan Sramek Verlag, 2013)

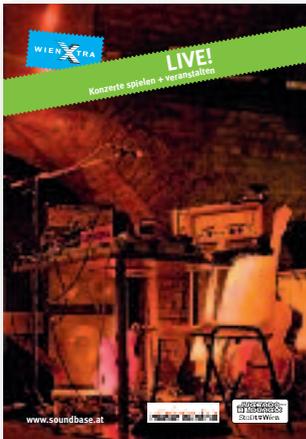
Umfassender Überblick über Musikrecht – Urheberrecht ist hier zwar nur ein Kapitel, aber dafür kommen auch Themen wie Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Steuern nicht zu kurz. Einzusehen in der wienXtra-jugendinfo.

SCHLAGWORTVERZEICHNIS

AKM	13-17, 19, 25, 29
Aufnahme	5, 7, 10-11, 15-17, 21-23, 26-27
Ausland	6
Austro Mechana	13-17
Band, Bandvertrag	7, 14-15, 21-23
Bearbeiten, Bearbeitung	25-26
Break Even	22
Coverversion	25-26
Creative Commons/CC	20
Förderungen	30
Homepage	25
Interpretation, InterpretInnen	10-11, 25-26
Komposition, KomponistInnen	5, 9, 11
Konzertvertrag, Konzertagenturvertrag	21
Künstlerquittung	21
Künstler(exklusiv)vertrag	22
Labelvertrag	22
Leistungsschutzrechte	11, 15, 21-22
Lizenzen	19-27
LSG	15-17, 23, 30
Lyrics	5, 9
Managementvertrag	23
Mechanische Rechte	13
Mehrere UrheberInnen, MiturheberInnen	7
Minderjährigkeit	6
Multiple rights deal / 360° deal	22
Persönlichkeitsrechte	9
Remix	26
Sample	26
Schutzfrist	6
Sync-Rights	16
Tantiemen	13-15, 20, 25-26
Text, TextautorInnen	5, 9
UrheberIn	5-11
Verlagsrechte	16
Verlagsvertrag	19-20
Verträge	19-27
Verwertung,	
Verwertungsrechte	9, 13-14, 20-22, 25-26
Verwertungsgesellschaft	9, 13-17, 19-23, 25-26
Werk	5-7, 9
Werkverbindung	9
Wahrnehmungsvertrag	14, 19, 23

Sample this!

Weitere Broschüren zu Themen rund um Musik machen und teilen findest du zum Download auf www.soundbase.at.



Live!

Konzerte spielen + veranstalten

Alle organisatorischen und rechtlichen Infos, die du brauchst, wenn du Konzerte spielst oder Konzerte selbst organisieren möchtest.

Release it!

Musik veröffentlichen + vertreiben

Infos und Tipps zu den Themen Musik veröffentlichen und vertreiben: Diese Broschüre begleitet dich und deine Musik auf dem Weg in die Welt – ob per Demo-CD, Labelvertrag, Online-Vertrieb oder gar über dein eigenes Label.



Impressum:

Medieneigentümer und Herausgeber: Verein wienXtra - ein junges Stadtprogramm
in Kooperation mit MA 13-Fachbereich Jugend,
Friedrich-Schmidt-Platz 5, 1082 Wien
und in Zusammenarbeit mit mica - music austria.
Verantwortlich für den Inhalt: Simone Mathys-Parnreiter
Redaktion: Franz Hergovich, Marko Markovic
Grafik: Stefan Rauter
Druck: Walla, 1050 Wien
November 2014



wienXtra-soundbase
8., Friedrich-Schmidt-Platz 5
Tel. 01/4000 84 385
soundbase@wienXtra.at
www.soundbase.at

mica – music Austria
7., Stiftgasse 29
Tel. 01/521 04-0
office@musicaustria.at
www.musicaustria.at